

SATZUNG

des Fördervereins des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg e.V. (Satzung des Fördervereins der Beruflichen Schulen des Kreises Segeberg in Bad Segeberg e. V. vom 23.05.1985 einschließlich der Änderungen vom 27.08.2013 und vom 31.03.2015)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Regionalen Berufsbildungszentrums Bad Segeberg e.V." und hat seinen Sitz in Bad Segeberg. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine besondere Aufgabe ist, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe ideell und finanziell zu unterstützen. Dabei ist zu beachten, daß durch diese Förderung der Schulträger in seinen ihm der Schule gegenüber obliegenden Verpflichtungen weder direkt noch indirekt entlastet wird.

Weitere Aufgaben des Vereins sind u.a.:

- a. Pflege des Kontaktes zwischen Schülerschaft, Elternschaft, Ausbildungsbetrieben und Lehrerkollegium
- b. Pflege der Verbindung mit ehemaligen Schülern
- c. Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
- d. Ideelle und finanzielle Unterstützung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich eines Berufsbildungszentrums mit seinen unterschiedlichen Schulzweigen förderlich erscheinen
- e. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- f. Förderung des Leitgedankens der gesunden Schule
- g. Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit ergänzen und damit den Schulentwicklungsprozess fördern.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

Aus Mitteln des Vereins beschaffte Gegenstände werden vom Kassenführer in einem Verzeichnis festgehalten. Diese Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule leihweise mit der Auflage überlassen, sie für schulische Zwecke zu verwenden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluß.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit schriftlicher Kündigung bis zum 30. Sept. möglich.

Der Ausschluß wird durch Beschluß vom Vorstand ausgesprochen.

Gründe für den Ausschluß:

- a. vereinsschädigendes Verhalten.
- b. Beitragsrückstände von mehr als einem Jahresbeitrag.

§ 4 Organe des Schulvereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich, irgendwelche Entschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

Außerdem kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dieses bei ihm schriftlich beantragen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muß mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit beigefügter Tagesordnung an alle Mitglieder erfolgen.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt, über

- a. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
- b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. Anträge der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein.

Ihm gehören an:

- a. der erste Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende, der gleichzeitig Schriftführer ist
- c. der Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis der jeweilige Nachfolger gewählt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Arbeit ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der Vorsitzende hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Funktion Vertreter der Ausbildungsbetriebe, der Schulleitung, der Eltern, der Lehrer und/oder der Schüler hinzugezogen werden.

Der Kassenwart führt die Kasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Außerdem hat er das Inventarverzeichnis über die der Schule überlassenen Gegenstände zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er eine Kassenabrechnung sowie eine Vermögensaufstellung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Kassenführung wird durch zwei Rechnungsprüfer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfung muß mindestens einmal im Jahr und zwar zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Bad Segeberg, den 23.05.1985

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Segeberg unter lfd. Nr. 1 VR 570 am 25.10.1985